



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamsstraße 2b  
1030 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
Wien  
T +43 (0) 5 90 900 DW 3739 | F + 43 (0) 5 90 900113739  
E Erich.Kuehnelt@wko.at  
W <http://wko.at>

13. April 2012

## Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über ein koordiniertes Förderwesen

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

zum Entwurf über eine Artikel 15a-Vereinbarung erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die WKÖ begrüßt eine stärkere Koordination im gesamten Förderwesen. Der Ansatz, Einsparungen im Förderwesen im Wege einer stärkeren Koordinierung der Gebietskörperschaften zu erreichen, wird befürwortet. Ebenso zu begrüßen sind Ziele, die Effizienz und Treffsicherheit der Förderungen zu steigern sowie klare Zuständigkeiten zu schaffen und unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. In dieser Hinsicht kann die Entwicklung von Förderkonzepten und -strategien, die Erarbeitung von Mindeststandards, interne Kontrollsysteme und ein definierter Evaluierungsprozess dazu beitragen, Verbesserungen zu erreichen.

Eine Voraussetzung für die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Förderwesen wäre auch die schon länger geplante Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Bundes- und Landesebene, wobei gegenüber dem bestehenden Transparenzdatenbankgesetz die Möglichkeiten der Auswertung ausgeweitet werden müssten.

In der Wirtschaftsförderung besteht bereits ein gewisses Maß an Koordination zwischen den Förderstellen. Auch wurden mehrjährige Förderstrategien sowohl des Bundes (z.B. Mehrjahresprogramme der Austria Wirtschaftsservice) als auch der Länder erarbeitet. Damit wurden schon bisher Mehrfachförderungen ein und desselben Investitionsvorhabens eingeschränkt. Das Beihilferecht sieht zudem bei der Unternehmensförderung Höchstgrenzen für Förderungen einzelner Projekte vor. Die Förderstellen müssen daher prüfen, ob zusätzliche Förderungen für dasselbe Projekt gewährt werden.

Es ist aber sinnvoll und notwendig, dass vor allem in anderen Bereichen des Förderwesens außerhalb der Wirtschaftsförderung die Effizienz durch eine stärkere Abstimmung zwischen Bund und Ländern erhöht wird.

In der Wirtschaftsförderung wurden „One-Stop-Shops“ bereits auf Bundes- und Landesebene eingerichtet: Unter den Bundesförderstellen besteht eine im wesentlichen klare Aufgabenteilung, auf Landesebene sind die Landesförderstellen Ansprechpartner für die Unternehmen. In der Wirtschaftsförderung erfolgt die Antragstellung meist über die Hausbank, die damit aus Sicht des Unternehmers eine One-Stop-Shop-Funktion einnimmt.

Für die Unternehmen wäre wichtig, dass bei Einreichung bei einer „falschen“ Förderstelle diese den Antrag umgehend an die zuständige Förderstelle weiterleitet (und den Förderwerber davon informiert), und dadurch eine Förderung nicht ausgeschlossen ist (Wahrung der Antragsfrist: Förderwerber beginnt mit dem Projekt nach Einreichung bei nicht zuständiger Förderstelle).

In der Wirtschaftsförderung sieht die WKÖ Einsparungspotenzial vor allem auch bei der Straffung der Verfahren, wobei das Proportionalitätsprinzip noch stärker zu beachten wäre (geringere Anforderungen bei Einreichung, Antragsprüfung und Dokumentation bei kleineren Projekten).

Eine übermäßige Förderbürokratie hat sich vor allem auch bei EU-kofinanzierten Förderungen entwickelt. Einerseits muss darauf geachtet werden, dass in den Rechtsrahmen für die nächste EU-Förderperiode 2014 - 2020 deutliche Vereinfachungen vorgenommen werden, andererseits muss der nationale Spielraum besser für Entbürokratisierung genutzt werden. Vereinfachungen kommen nicht nur den Förderwerbern zugute, sondern tragen dazu bei, Einsparungen in der Förderabwicklung und -kontrolle zu erzielen und gleichzeitig die politischen und strategischen Ziele der Förderinstrumente und Fonds besser zu erreichen.

Klein- und Mittelbetriebe sind sehr stark regional verankert. In der Wirtschaftsförderung erscheint daher und im Interesse der Nähe zum Förderwerber (Service-Orientierung, Kundennähe) eine Zentralisierung nicht immer sinnvoll. Ebenso sollten die Bedürfnisse und wirtschaftspolitischen Prioritäten der jeweiligen Länder und Regionen in das Förderwesen einfließen können. Dies gilt sowohl für die Erstellung des Förderkonzepts als auch für die Abwicklung. Bestehende Expertisen von Förderstellen sollten erhalten bleiben. Neu eingeführte Standards dürfen jedenfalls nicht zu erhöhter Förderbürokratie führen.

Maßnahmen der Wirtschaftsförderung müssen die aktuelle Mittelverfügbarkeit der Fördergeber berücksichtigen. Sie sollten aber auch auf die Bedürfnisse der Unternehmer abstellen. Eine enge Einbindung der Wirtschaftskammern in der Richtliniengestaltung und Evaluierung, wie zum Teil ohnehin schon auf Bundes- und Landesebene praktiziert, ist daher jedenfalls sinnvoll. Auch der von manchen Förderstellen durchgeführte regelmäßige Dialog mit den Banken sollte weitergeführt werden, da Unternehmensförderungen oft über Banken beantragt werden.

Die im Zusammenhang mit der geplanten 15a-Vereinbarung angekündigte „Förderpyramide“ kann hier nicht kommentiert oder bewertet werden, da der Entwurf dazu keine konkreten Vorschläge enthält.

Auch die Passagen mit Verweisen auf das „TDBG 2012“ (gemeint ist offenbar das „Transparenzdatenbankgesetz 2012“) können zum aktuellen Zeitpunkt nicht näher bewertet werden, da der Entwurf eines TDBG 2012 noch nicht vorliegt.

## Artikel 1 - Förderungskonzept

Das Förderkonzept und die Förderungsstrategien für die Fördersparten dürfen nicht zu starr sein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, um auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Bei EU-Kofinanzierungen (z.B. über die Strukturfonds) ergeben sich die förderpolitischen Schwerpunkte auch aus den EU-Vorgaben (z.B. beginnen gerade die Arbeiten an einer österreichischen Strategie zur Umsetzung der EU-Strukturfonds in Österreich für den Zeitraum 2014 - 2020; diese Strategie ist unabhängig von einer „15a-Ver- einbarung“ aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben zu erstellen).

Wesentlich ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung, dass eine vielfältige Förderkulisse erhalten bleibt, die Abstimmung zwischen Bund und Ländern aber noch weiter verbessert wird, damit unbeabsichtigte Doppelgleisigkeiten vermieden werden und Förderlücken geschlossen werden, wo dies wirtschaftspolitisch sinnvoll ist. Mehrfachförderungen sollten aber nicht ausgeschlossen sein. So werden in der Wirtschaftsförderung oft Bundesförderungen durch Landesförderungen verstärkt.

Die Spezialisierung der Förderstellen erscheint sinnvoll. So sind zum Beispiel Umwelt- oder Forschungsförderungen komplex und erfordern spezialisierte Sachkenntnis. Auch sind Branchenspezifika zu beachten, wenn eine Förderung in einer bestimmten Region gewährt werden soll.

Bei der Koordinierung der Fördermaßnahmen ist darauf zu achten, dass sich die Förderqualität insgesamt nicht verschlechtert. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung in die Strategie integriert wird oder als zusätzlicher Förderschwerpunkt fungiert. So sind etwa durch den Klima- und Energiefonds und dem Energieeffizienzcheck für KMU sowie der thermischen Sanierung im Bereich der Umweltförderung im Inland Förderakzente mit Mehrwert gesetzt worden, die mit großer Hebelwirkung Energieeffizienzmaßnahmen losgetreten haben.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen Fördersparten gemäß den Vorgaben der E-Govern- ment-Bereichsabgrenzungsverordnung festgelegt werden. Diese Einteilung ist möglicherweise nicht immer zweckmäßig. So wird z.B. die Sparte „Wirtschaft“ in Gewerbe, Tourismus, Industrie und Energiewirtschaft eingeteilt. Der Begriff „Energiesparen“ wird jedoch der Sparte „Bauen und Wohnen“ zugeordnet. Es erhebt sich daher die Frage, wo ein Projekt zuzuordnen wäre, bei dem es um die Errichtung einer Produktion mit Verbesserung der Energieeffizienz und Fuhrpark- erweiterung geht.

Die WKÖ ersucht, bei der Erarbeitung eines Förderkonzeptes (bzw von Förderkonzepten) und von Förderungsstrategien für die Wirtschaftsförderung eingebunden zu werden.

## Artikel 2 - Förderungsabwicklung

Die Umstellung auf eine einzige Abwicklungsstelle je Fördersparte setzt voraus, dass diese in der Lage ist rasch nach unterschiedlichen, z.T. auf ausschließlich auf Landesebene definierten, För- derkriterien zu arbeiten. In der Wirtschaftsförderung ist eine Kundennähe im Sinne der Service- Orientierung der Förderverwaltung wichtig.

Sinnvoll wäre eine klarere Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Landesförderstellen, weil es oft zu Überschneidungen kommt. Eine bewusste Verstärkung einer Bundesförderung durch eine Landesförderung soll aber weiter möglich sein.

Bei höheren Förderintensitäten (z.B. Regionalförderung, F&E) arbeiten Förderstellen nach dem Prinzip der „Maßnahmenverantwortung“ zusammen. Hierbei koordinieren sich Bundes- und Landesförderstellen bei gemischten Förderungen und dem Unternehmer (sowie seinem Berater bzw. der begleitenden Bank) steht ein Hauptansprechpartner einer Förderstelle als federführender Projektbegleiter zur Seite. Die Rechnungsprüfung bzw. das Projektcontrolling wird auch schon jetzt von dieser maßnahmenverantwortlichen Förderstelle wahrgenommen und zumeist auf dem Dienstweg den weiteren Förderstellen zugeleitet. Hier wäre durch eine „Zentralisierung“ kein weiterer Verbesserungsbedarf erkennbar.

Wünschenswert ist eine Befristung für die Antragsprüfung oder zumindest eine möglichst verbindliche Auskunft, wann nach Erfüllung der Auflagen mit der Auszahlung von Zuschüssen zu rechnen sein wird.

Wesentlich zu einer Vereinfachung beitragen würde die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung des Einreichstichtags für eine Förderantragstellung - unabhängig davon, ob zuerst bei einer Bundes- oder Landesförderstelle eingereicht wird.

Art. 2 Abs. 1 Z 2 sollte ergänzt werden: „... wenn die Förderabwicklungsstelle nicht selbst die Förderungen genehmigt“, da in der Wirtschaftsförderung die Förderstelle oft selbst die Förderzusagen erteilt. Dies ist vor allem bei kleineren Projekten im Sinne einer schlanken Förderverwaltung sinnvoll.

Art. 2 Abs. 2 Z 5

Elektronische Einreichmöglichkeiten bei Förderstellen sollten die oftmals wesentliche Rolle von finanzierenden (haftungstragenden) Banken mitberücksichtigen.

Unbeschadet der Bestimmungen sind sensible Daten des Unternehmens schutzwürdig, z.B. sofern mit der Beschreibung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens eines Unternehmens oder einer geplanten Investition auf die Produkt- und Marktstrategie des Unternehmens geschlossen werden kann und die Preisgabe von Informationen einen Wettbewerbsnachteil bedeuten würde. Daher sind Mitarbeiter, Jurymitglieder, Experten, Organe von Abwicklungsagenturen, Buchprüfer und externe Dienstleister sowie mit der Förderung befasste Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung in Analogie zu § 9 FFG-G nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Dies wäre auch im Falle der Auswahl von Dienstleistern nach Abs. 3 sicherzustellen. Für Dienstleister sei in diesem Zusammenhang auf § 11 DSGVO verwiesen, wonach Daten ausschließlich für den Zweck verwendet werden dürfen, für die sie zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend sind Daten danach zu retournieren bzw. zu löschen.

Auch für Daten, die für die Evaluierung und Datenlieferung nach Art. 4 zur Verfügung zu stellen sind, gilt der Schutzanspruch. Entsprechend sind dieser Schutz und die Geheimhaltung auch auf externe Evaluatoren zu überbinden.

Art 2 Abs. 3

Eine Auslagerung der Förderungsabwicklung an externe Dienstleister (vertraglich betraute Drittanbieter) wird skeptisch gesehen:

Die Erfahrungen in Deutschland mit wettbewerblich ausgewählten ‚Projektträgern‘ sind gemischt, weil ihnen gerade im Bereich der Abwicklung, des Zugangs zu Förderwerbern und im Audit & Controlling oft die kritische Masse und das entsprechende Förderknowhow fehlen und sich eben daraus ungünstige Erfolgsraten und Aufwand/Fördermittel-Relationen ergeben. Die Servicequalität ist ausschließlich über das Beauftragungsverhältnis gesichert. Zudem erschwert die Abwicklung mit Projektträgern die optimale Kombination von Förderinstrumenten, z.B. Zuschüsse, Darlehen, Garantien in Verbindung mit der nicht-monetären Unterstützung durch Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen (z.B. Innovationsberatung, Beratung über die Anpassung von Arbeitsplätzen an ältere ArbeitnehmerInnen, etc.). Probleme ergeben sich erfahrungsgemäß dort auch bezüglich der Abstimmung von Förderstrategien und im Informationsaustausch für die Erreichung der Ziele dieser 15a-Vereinbarung, wenn der Wettbewerb zur Auswahl verschiedener Rechtsträger führt. In der Praxis haben sich je nach Behörde und Rechtsträger ‚affine‘ Projektträger herauskristallisiert. Schließlich sehen sich Projektträger in Deutschland mit einer gewissen Regelmäßigkeit Rechtsverfahren wegen Ungleichbehandlung gegenüber.

### **Artikel 3 - Mindeststandards**

Die Wirtschaftsförderungen werden bereits jetzt nach einheitlichen (EU-Konformität) und im Wesentlichen transparenten Grundsätzen (Richtlinien, die auf den Websites der Förderstellen publiziert sind) vergeben. Ermessensspielräume bestehen und sind als sinnvoll zu erachten, wo sie auf Unternehmensspezifika, regionale Erfordernisse oder besondere Bedürfnisse aus der Umsetzung eines Investitionsvorhabens Rücksicht nehmen bzw. die Projektumsetzung überhaupt erst ermöglichen.

In den Mindeststandards fehlt eine Regelung zu den Bearbeitungszeiten. Unser Vorschlag ist, dass über einen Förderantrag binnen vier Wochen zu entscheiden wäre (wenn alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind), bei größeren Projekten binnen zwei Monaten. Weiters sollten auch Mindeststandards über die Zugänglichkeit zu den anwendbaren Förderrichtlinien, die Information über den Stand eines Förderantrages bzw. der Fördermittelauszahlung, den Umgang mit sensiblen Unternehmensdaten und andere Anforderungen zum Kontakt mit den Förderwerbern enthalten sein.

### **Artikel 4 - Evaluierung**

Die Mitwirkungsverpflichtung der Förderwerber bei der Datenanlieferung zur Evaluierung von Fördermaßnahmen besteht bereits jetzt und erfolgt über die Abfrage des Status quo ante (im Antragsformular, z.B. Arbeitnehmer vor/nach Projekt) und dem Vergleich der Daten in der Projektevaluierung nach Abschluss.

Bei der geplanten verstärkten Evaluierung ist auch zu bedenken, dass insbesondere bei kleineren Förderbeträgen der Verwaltungsaufwand für Förderstellen und Förderwerber hoch ist. Vielmehr sollten die Förderrichtlinien hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens bei diesen Förderungen vereinfacht werden. Diese Maßnahme würde zur geforderten Verwaltungsökonomie beitragen.

Im Zusammenhang mit der Evaluierung sei auf den nötigen Zeitraum verwiesen, in dem nach Durchführung des geförderten Projekts Wirkungen feststellbar werden (z.B. Umsätze durch neue

Produkte). Ein Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren wäre hier jedenfalls nötig - auch um Rechtssicherheit für die Förderwerber zu geben, den Vorwurf der Ungleichbehandlung zu entkräften und um Förderinformationen nicht in kurzen Intervallen korrigieren zu müssen. Eine gewisse Nachhaltigkeit ist nötig, um Wirkung zu erzielen.

Gemäß Anlage Punkt 2.1 sollen zur Messung und Beurteilung der Zielerreichung für jedes Förderprogramm qualitative und quantitative Indikatoren festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade bei Beratungsförderungen bzw. im Bereich der Innovationsförderungen echte quantitative Indikatoren nur schwer festzulegen sein werden. Diesbezüglich sollte eine flexiblere Regelung vorgesehen sein.

### **Artikel 5 - Befristung und Einstellung**

Bund und Länder machen besonders bei Budgetengpässen von ihrem Recht zur Befristung und/oder Einschränkung bzw. Einstellung von Fördermaßnahmen Gebrauch. Aus Sicht eines Unternehmers ist es jedoch suboptimal, wenn attraktive Fördermittel als zeitlich stark befristeter Call oder als thematischer Wettbewerb ausgeschrieben werden (viele Aktionen in Wien). Gerade die Sicherstellung von mehrjährigen Impulsprogrammen erleichtert die allorts gewünschte längerfristige Planung von Unternehmen, weil Investitionsvorhaben effizient vorbereitet und kalkuliert werden können, wenn die Sicherheit besteht, dass eine Fördermaßnahme länger als ein paar Monate verfügbar ist.

Hinsichtlich des in Art. 5 Z 1 geforderten angemessenen Verhältnisses zwischen Förderungseffekt und den mit einer Förderung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand ist anzumerken, dass gerade für Kleinst- und Kleinunternehmer auch Förderungen in geringem Ausmaß eine wichtige Unterstützung und Impulse zum Wachstum bieten. Der Ansatz sollte daher die Vereinfachung des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens bei diesen Förderungen sein (Proportionalitätsprinzip in der Förderverwaltung und -abwicklung). Das Ergebnis darf aber nicht sein, dass Projekte unter einer Bagatellgrenze nicht mehr gefördert werden.

Wir schlagen vor, die Vergabe von Kleinförderungen gesamthaft vom Fördergeber an Abwicklungsstellen zu vergeben. Die Abwicklungsstelle kann dann ein (mit dem Fördergeber vereinbartes) vereinfachtes Vergabe- und Kontrollverfahren anwenden.

### **Artikel 6 - Anwendungsbereich**

Die Koordination sollte sich jedenfalls auf alle Leistungen und Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 des geltenden Transparenzdatenbankgesetzes beziehen. Insbesondere bedarf es einer Koordination im Bereich der Transfers, einschließlich der Ausgaben der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der sonstigen Sozialhilfeausgaben. Ebenso ist eine Koordination der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit den Leistungen der Länder und Gemeinden erforderlich. Weiters zeigte die Evaluierung zur Bildungskarenz, dass diese Leistung mit diversen anderen Förderungen konkurriert. Auch hier bedarf es einer gegenseitigen Abstimmung.

## Anlage

### Punkt 3.2.8

Eine Vorgabe, Originalbelege vorzulegen, würde den Arbeitsablauf zur Fördereinreichung erschweren. Aus unserer Sicht ist ausreichend, wenn die Korrektheit und Übereinstimmung der Summen mit den Originalbelegen überprüft wird, und die zahlungsdurchführende Bank die Überweisung bestätigt.

In dem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass in Zukunft auch im Förderwesen die Dokumentation verstärkt auf elektronischem Wege erfolgen wird. So hat beispielsweise die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass in der EU-Regionalförderung spätestens ab 31.12.2014 der gesamte Informationsaustausch zwischen Empfängern und Verwaltungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen ausschließlich über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen soll.

### Punkt 5.6

Die Voraussetzung der erforderlichen Sachkenntnis, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Verfügung über technisch-administrative Ressourcen darf einer Förderung von Gründungen und gänzlich neuen Technologien nicht entgegenstehen. Auch soll dadurch beispielsweise eine Nachwuchsförderung in der Filmwirtschaft nicht ausgeschlossen sein.

### Punkte 6.14 und 7

Es wird gefordert, dass Förderwerber zur Einhaltung der gesetzlichen Vergabennormen zu verpflichten sind und dies auch kontrolliert werden muss. Sollte damit gemeint sein, dass jeweils ein formalisiertes Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz abzuführen ist, lehnen wir diese Forderung ab. Nicht nur, dass derartige Verfahren äußerst aufwändig und kostspielig sind, darf nicht übersehen werden, dass es einen massiven Eingriff in die Privatautonomie des jeweiligen Förderungsempfängers bedeuten würde, müsste er doch in seiner privaten Vertragsgestaltung plötzlich öffentliches Recht umsetzen. Hinzu kommt, dass damit Gefahr besteht, dass Betriebsgeheimnisse oder Forschungsergebnisse preisgegeben werden müssten. Dies erscheint gerade bei Innovationsförderungen nicht sinnvoll, da der Förderwerber - falls er einen F&E-Dienstleister beauftragt - verpflichtet wäre, seinen Forschungsinhalt über die Ausschreibung mehrerer Anbieter kenntlich zu machen. Im Sinne von schützenswerten *Intellectual Property Rights* ist dies nicht zweckmäßig.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. In dem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zu dem Entwurf einer Änderung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR), die wir ebenfalls dem BMF übermitteln.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin